



Sachgebiet	Sachbearbeiter
Bauamt	Frau Kreß

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Marktgemeinderat	21.10.2019	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Bebauungsplan Nr. 28 "Egersdorf-Nord, 2. Änderung"

- Behandlung der Einwendungen aus der öffentlichen Auslegung
- Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Stellungnahme zur Abwägung
-------------	----------------	------------------	---------------------------	----------------------------

1.	Deutsche Telekom Technik GmbH Am Fernmeldeturm 2 90441 Nürnberg	16.05.2019	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene(n) Planunterlage(n) nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen. Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Planbereich stattfinden werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der	Kenntnisnahme. Durch die 2. Änderung des Bebauungsplans werden keine Änderungen der ursprünglich geplanten und bereits umgesetzten Erschließungsflächen durchgeführt. Änderungen an der Planung sind nicht veranlasst.
----	---	------------	--	---

			Telekom nicht behindert werden. Anlage: Netzplan	
		Beschluss: Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme der Telekom zur Kenntnis. Änderungen an der Planung sind nicht veranlasst. Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / pers. Beteiligt:		
2.	Landratsamt Fürth SG 44 Fr. Forstmeier Im Pinderpark 2 90513 Zirndorf	24.05.2019	Abfallwirtschaft: Den vorliegenden Planunterlagen dürfte es zu keinen Problemen bei der Müllentsorgung der einzelnen Anwesen kommen. Die Abfallwirtschaft behält sich erforderlichenfalls vor, die Standorte für die Bereitstellung der	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.

			Müllfraktionen festzulegen. Wasserrecht/Bodenschutz/Altlasten: Gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Egersdorf-Nord“ 1. Bauabschnitt bestehen keine Einwände.	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.
			Bauwesen: Wesentliches Ziel der B-Plan Änderung ist es, im Bereich der beiden Sondergebiete SO 1 und SO 2 weitere Nutzungen wie zum Beispiel Praxisflächen für Physiotherapie, Logopädie oder andere Nutzungen für gesundheitliche Zwecke zuzulassen. Es soll also die Art der Nutzung verändert werden.	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.
			Im Entwurf des Textteils ist unter § 3 Nr. 3.1, 3. Absatz „Für die Sonstigen Sondergebiete SO - 1 und SO - 1 (hier ist vermutlich ein Schreibfehler unterlaufen) gelten folgende Maßnahmen“ unter Unterpunkt 4 als „Maßnahme“ festgesetzt, dass sonstige Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke zulässig sind. Da es sich hierbei aber nicht um irgendeine Maßgabe, sondern um die elementare, die Änderung auslösende Festsetzung der Art der Nutzung handelt, sollte diese direkt § 3 Nr. 3.1 untergeordnet werden und nicht als Unterpunkt des o.g. Absatzes 3 aufgeführt werden.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die ergänzte zulässige Nutzung wird entsprechend der Stellungnahme direkt dem Punkt § 3 Nr. 3.1 zugeordnet. Der Schreibfehler wird korrigiert.
			Die Festsetzung über die erforderliche Anzahl notwendiger Stellplätze soll unverändert belassen werden. Unter Verweis auf die Beschränkung des Personenkreises, wurde diese im SO - 1 auf 58 und im SO - 2 auf 18 festgesetzt. Da mit der Änderung künftig weitere, auch zusätzliche, gewerbliche Nutzungen für externe Nutzer und Besucher, zugelassen werden, ist sich die Stellplatzfrage neu zu stellen, und muss hierauf zumindest in der Begründung eingegangen werden.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplans wurde eine Bedarfsberechnung für Stellplätze durchgeführt. Diese hat für die Einrichtungen Pflegeheim (12), Betreutes Wohnen (24), eine Praxis für Physiotherapie (4) und eine Praxis für Logopädie (4) einen Stellplatzbedarf von 44 Stellplätzen. Geplant ist für die beiden Sondergebiete die Anlage von 89 Stellplätzen, wovon bislang im Rahmen der Baumaßnahmen etwa die Hälfte ausgebildet wurde. Mit einer Differenz von + 45 Stellplätzen kann die Stellplatzsituation als ausreichend abgedeckt betrachtet werden. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

			Kreisbranddirektion: Mit der o.g. Änderung besteht Einverständnis, wenn die in der Anlage beigefügten Hinweise, soweit diese zutreffen, beachtet werden. Anlage: Merkblatt Bebauungspläne	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die in der Anlage beigefügten Hinweise im Merkblatt Bebauungspläne wurden bei der Aufstellung des rechtswirksamen Bebauungsplans Nr. 28 „Egersdorf-Nord, 1. Bauabschnitt“ und bei der Erschließungsplanung berücksichtigt. Durch die 2. Änderung des Bebauungsplans sind keine Umlanungen veranlasst.
			Verkehrsbehörde: Keine Einwände	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.
Beschluss: Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahmen der Sachgebiete Abfallwirtschaft, Wasserrecht/Bodenschutz/Altlasten, Kreisbranddirektion und Verkehrsbehörde des Landratsamtes Fürth zur Kenntnis. Änderungen an der Planung sind durch die Stellungnahmen nicht veranlasst. Auf Anregung des Sachgebietes Bauwesen wird die Nummerierung der Satzung angepasst. Der Marktgemeinderat stellt fest, dass im Rahmen der 1. Änderung die Stellplätze auf 58 bzw. 18 festgesetzt wurde. Somit war bisher ein Nachweis von insgesamt 76 Stellplätzen erforderlich. Zuzüglich der 8 erforderlichen Stellplätze für die nun vorliegende Änderung ergibt noch einen Überschuss von 5 Stellplätzen (89 abzüglich 84). Weiterhin festzustellen ist, dass derzeit nur 34 Stellplätze nutzbar sind. Nach Fertigstellung werden weitere 55 Stellplätze zur Verfügung stehen. Der Marktgemeinderat geht nach Fertigstellung aller Stellplätze von einer Entspannung der derzeit in der Bauphase vorliegenden Situation aus.				
Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: /				
pers. Beteiligt:				
10.10.2019	Abfallwirtschaft: Die kommunale Abfallwirtschaft verweist auf die Stellungnahme vom 24.05.2019.	Kenntnisnahme. Auf die Abwägung aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird verwiesen.		
	Bauwesen: In der Abwägung zur 1. Beteiligung der TOB wie auch in der Begründung im Rahmen der 2. Beteiligung der TOB wird ausgeführt, dass im Rahmen der 1. Änderung insgesamt 76 Stellplätze festgesetzt worden waren, und dass selbst bei einer Erhöhung dieser Anzahl an Stellplätzen um die sich aus der 2. Änderung ergebenden zusätzlichen 8 Stellplätze auf insgesamt 84 Stellplätze nach Fertigstellung aller geplanten 89 Stellplätze immer noch eine Überdeckung von 5 Stellplätzen ergeben wird. Wenn sich durch die 2. Änderung 8 weitere notwendige Stellplätze ergeben (hier wird um Erläuterung gebeten, wie die Anzahl zustande kommt), muss die unter Punkt 3.3 der	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die erforderliche Erhöhung der Stellplatzanzahl wurde in Abwägung und Begründung bereits abschließend behandelt. Die textliche Festsetzung wird zur Klarstellung angepasst.		

			Planungsrechtlichen Festsetzungen festgesetzte Anzahl an Stellplätzen unabhängig von der dargestellten Überdeckung folgerichtig aber dennoch von insgesamt 76 auf insgesamt 84 geändert werden.	
		Beschluss: Der Marktgemeinderat berücksichtigt die Stellungnahme des Sachgebietes Bauwesen und beschließt die textliche Festsetzung entsprechend den Aussagen in Abwägung und Begründung zur Klarstellung anzupassen. Änderungen an der Planung sind nicht veranlasst.		
		Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / pers. Beteiligt:		
3.	MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH Sandreuthstraße 21 90441 Nürnberg	14.05.2019	<i>In der Anlage erhalten Sie einen Bestandsplan der MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH, ein Unternehmen der N-ERGIE Aktiengesellschaft, und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich. Der Bestandsplan enthält Anlagen der Main-Donau Netzgesellschaft und besitzt nur informellen Charakter. Zusätzlich zu den auf dem überlassenen Plan bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig. Zu den geänderten Festsetzungen im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken oder Anregungen. Bitte beachten Sie auch weiterhin unsere Stellungnahme vom 25.10.2013 (ANR02201320186). Wir bitten Sie die oben genannten Punkte in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.</i> <i>Anlage: Bestandsplanauszug Strom /</i>	Kenntnisnahme. <i>Durch die 2. Änderung des Bebauungsplans werden keine Änderungen der ursprünglich geplanten und bereits umgesetzten Erschließungsflächen durchgeführt. Änderungen an der Planung sind nicht veranlasst.</i>

			Kommunikation	
		Beschluss: Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme der Main-Donau-Netzgesellschaft zur Kenntnis. Änderungen an der Planung sind nicht veranlasst.		
		Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / pers. Beteiligt:		
		07.09.2019	von der oben genannten Bauleitplanung des Marktes Cadolzburg haben wir erneut Kenntnis genommen. Nach Prüfung der Unterlagen haben sich keine Anregungen oder Bedenken ergeben. Unsere Stellungnahme vom 14.05.2019 (ANR02201913971) behält weiterhin Gültigkeit. Für die erneute Einbindung in das Verfahren bedanken wir uns und nehmen die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen zu unseren Akten.	Kenntnisnahme. Auf die Abwägung aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird verwiesen.
		Beschluss: Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme der Main-Donau Netzgesellschaft zur Kenntnis und verweist auf die Abwägung zur Stellungnahme vom 14.05.2019 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.		
		Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / pers. Beteiligt:		
4.	Regierung von Mittelfranken Landesplanung/Raumordnung Postfach 6 06 91522 Ansbach	21.05.2019	Im Markt Cadolzburg, Ortsteil Egersdorf soll der Bebauungsplan Nr. 28 "Egersdorf-Nord, 1. Bauabschnitt" im Bereich des bestehenden Altenwohn-/Pflegeheims zur Zulassung von ergänzenden gesundheitsbezogenen Nutzungen, im Verfahren nach § 13 a BauGB geändert werden. Im Plangebiet soll die bestehende Festsetzung der sonstigen Sondergebiete (SO-1 mit Zweckbestimmung „Betreutes Wohnen“, SO-2 mit Zweckbestimmung „Altenwohn- / Pflegeheim“) als Art der baulichen Nutzung erhalten bleiben und im obigen Sinne durch Zulassung von "sonstige Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke" (§ 3 Satzung) ergänzt werden. Der Änderungsbereich umfasst ca. 1,4 ha. Der wirksame Flächennutzungsplan weist am Standort bislang Wohnbaufläche aus und sollte ggf. im Wege einer Berichtigung angepasst werden (vgl.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Flächennutzungsplan wird im Wege einer Berichtigung angepasst.

			§ 13 a Abs. 2 BauGB). Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden nicht erhoben.	
		Beschluss: Der Marktgemeinderat nimmt den Hinweis der Regierung von Mittelfranken zur Kenntnis. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst. Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / pers. Beteiligt:		
5.	Landratsamt Fürth Staatliches Gesundheitsa mt Im Pinderpark 4 90513 Zirndorf	21.05.2019	Das Gesundheitsamt Fürth nimmt zu o. g. Vorhaben in Bezug auf Ihr Schreiben vom 08.05.2019 wie folgt Stellung: Trinkwasserschutzgebiete: Nach unserer Kenntnis liegt das Vorhaben nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes. Somit werden durch das geplante Vorhaben die Belange des Trinkwasserschutzes nicht berührt.	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.
			Trinkwasserversorgung: Das Gesundheitsamt empfiehlt mit dem zuständigen Wasserversorgungsunternehmen im Vorfeld abzuklären, ob eine ausreichende Trink- und Löschwasserversorgung sichergestellt werden kann.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die entsprechenden Stellen wurden im Verfahren beteiligt.
			Abwasserentsorgung: Abwasserleitungen sind mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt abzustimmen und wir verweisen auf die gültigen DIN-Vorschriften DIN EN 1610, DIN EN 12889, DIN 1986-30 und Arbeitsblätter ATV-DVWK-A 139, ATV-DVWK-M 143-6 und ATV- DVWK-M 146. Die einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften WHG, BayWG, VAWs und AbwV sind in der jeweils aktuell gültigen Fassung zu beachten und einzuhalten.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Das Wasserwirtschaftsamt wurde im Verfahren beteiligt. Die Beachtung der Vorschriften und Hinweise findet im Rahmen der Erschließungsplanung Anwendung.
			Zufahrten für Feuerwehr und Rettungsdienste: Von Seiten des Gesundheitsamtes sollten die Zufahrtswege für Feuerwehr und Rettungsdienst vor Baubeginn ermittelt werden und in der Planung Berücksichtigung finden.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Beachtung der Vorschriften und Hinweise findet im Rahmen der Erschließungsplanung Umsetzung.
			Bodenschutz — Wirkungspfad Boden-Mensch: Es sind dem Gesundheitsamt derzeit keine Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen bekannt. Da das Vorhandensein von weiteren schädlichen Bodenveränderungen und -verunreinigungen oder Altlasten	Der Hinweis wird berücksichtigt. Das Wasserwirtschaftsamt wurde im Verfahren beteiligt. Die Beachtung der Vorschriften und Hinweise findet im Rahmen der Bauausführung Anwendung.

			nicht ausgeschlossen werden kann, weisen wir grundsätzlich darauf hin, dass in diesen Fällen umgehend, ohne schuldhaftes Verzögern, die fachkundige Stelle des Landratsamtes Fürth und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu informieren sind und die weitere Vorgehensweise abzustimmen ist.	
			Immissionsschutz — Lärmschutz: Aus gesundheitspräventiver Sicht wird auf die Einhaltung der aktuell gültigen Fassung der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung — 16. BImSchV) hingewiesen. So legt die 16. BImSchV als Immissionsgrenzwert bei reinen und allgemeinen Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten tagsüber (6:00 — 22:00 Uhr) einen Immissionspegel L_{Tag} von 69 dB(A) sowie nachts (22:00 — 6:00 Uhr) L_{Nacht} von 59 dB(A) fest. Diese Immissionsgrenzwerte sollten als Mindestziel zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen nicht überschritten werden. Werden die Immissionswerte überschritten, besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Lärmschutz, wobei aktiven Lärmschutzmaßnahmen wie Lärmschutzwälle oder -wände dabei Vorrang haben. Wenn aktive Lärmschutzmaßnahmen unverhältnismäßig sind, müssen passive Lärmschutzmaßnahmen (z. B. Schallschutzfenster) durchgeführt werden. Wenn möglich sollten die Orientierungswerte der aktuellen DIN 18005-1 (Schallschutz im Städtebau) eingehalten werden. Nach der DIN 18005-1 sind die Immissionsrichtwerte in reinen und allgemeinen Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten tagsüber (6:00 — 22:00 Uhr) mit einem Immissionspegel L_{Tag} von 55 dB(A) sowie nachts (22:00 — 6:00 Uhr) L_{Nacht} von 45 bzw. 40 dB(A) (Verkehrslärm) als Zielwerte zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen festgelegt worden. Diese Werte bieten einen Anhalt für die Abwägung der verschiedenen öffentlichen und privaten Belange (u. a. gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse,	Der Hinweis wird berücksichtigt. Durch die 2. Änderung des Bebauungsplans werden Nutzungen zugelassen, die auch in einem Allgemeinen Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO regelmäßig zulässig sind. Mit der 2. Änderung des Bebauungsplans soll die Errichtung von Praxen für Physiotherapie bzw. Logopädie ermöglicht werden. Eine Überschreitung der Grenzwerte bzw. der Orientierungswerte hinsichtlich des Verkehrslärms kann aufgrund der geplanten Nutzung nicht erwartet werden.

			soziale, kulturelle und wirtschaftliche Bedürfnisse der Bevölkerung), die gegen und untereinander in angemessener Weise im Rahmen des Lärmschutzes zu berücksichtigen sind. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass durch eine chronische Lärmbelastung tagsüber ab 60 dB(A) und nachts ab 50 dB(A) mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist, wenn die Belastung über einen längeren Zeitraum anhält. Es finden sich gesundheitliche Auswirkungen im Sinne einer Blutdruckerhöhung und eines erhöhten Herzinfarktrisikos nach einer Latenzzeit von mehreren Jahren. Neben einer Beeinflussung des kardiovaskulären Systems kann es bei chronischer Lärmbelastung auch zu kognitiven Störungen (Lernstörungen, Konzentrationsstörungen, Störung im Sozialverhalten) kommen. Art und Umfang der zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche notwendigen Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume in baulichen Anlagen legt die 24. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung — 24. BImSchV) fest. Zum Schutz der Anwohner vor erhöhten Lärmimmissionen ist durch bauliche Maßnahmen sicherzustellen, dass die raumartabhängigen Anhaltswerte für Innenschall-Pegel gemäß der VDI-Richtlinie 2719 Tabelle 6 (LW 2007) durch von außen eindringenden Schall nicht überschritten werden. Folgende Maßnahmen können dazu dienen, diese Anforderungen zu erfüllen: · Orientierung der besonders schützwürdigen Räume (Schlaf-, Wohn- und Kinderzimmer) auf der schallabgewandten Seite · Einbau von Schallschutzfenstern · Ausreichende Dimensionierung der sonstigen Bauteile Aus Sicht des Immissionsschutzes empfehlen wir daher, vor Baubeginn einen Nachweis über die Einhaltung der Innenraumpegel nach VDI 2719	
--	--	--	--	--

		(Anhaltwerte für Innenschallpegel nach Tabelle 6) oder DIN 4109:2016-07 zu fordern und die dort errechneten erforderlichen Bauschalldämmmasse der Außenbauteile in die Baugenehmigung zu übernehmen. Bei der Planung der aktiven Lärmschutzmaßnahmen sowie der Grundrissorientierungen von Gebäuden und Balkonen als auch der Aufenthaltsflächen im Freien ist zu beachten, dass auch bei längeren Aufenthalten im Freien eine Gesundheitsgefährdung nicht zu besorgen sein darf. Falls möglich, wird empfohlen die Lärmschutzmaßnahmen so zu gestalten, dass sogar zukünftige subjektive Belästigungen der Anwohner vermieden werden. Das Umweltbundesamt empfiehlt Gemeinden und Kommunen als langfristiges Handlungsziel für die Lärmaktionsplanung einen Immissionspegel LNacht von 40 dB(A).	
		Maßnahmen des Gesundheitsamtes: Von Seiten des Gesundheitsamtes sind derzeit keine Maßnahmen eingeleitet oder beabsichtigt, welche für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten.	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.
		Beschluss: Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme des Gesundheitsamtes zur Kenntnis. Durch die 2. Änderung des Bebauungsplans werden Nutzungen zugelassen, die auch in einem Allgemeinen Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO regelmäßig zulässig sind. Mit der 2. Änderung des Bebauungsplans soll die Errichtung von Praxen für Physiotherapie bzw. Logopädie ermöglicht werden. Eine Überschreitung der Grenzwerte bzw. der Orientierungswerte hinsichtlich des Verkehrslärms kann aufgrund der geplanten Nutzung nicht erwartet werden. Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / pers. Beteiligt:	
	16.09.2019	wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 21.05.2019. Dort genannte Auflagen und Forderungen bleiben weiterhin bestehen.	Kenntnisnahme. Auf die Abwägung aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird verwiesen.
		Beschluss: Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme des Gesundheitsamtes zur Kenntnis und verweist auf die Abwägung zur Stellungnahme vom 21.05.2019 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / pers. Beteiligt:	

6.	Markt Ammerndorf Cadolzburger Str. 3 90614 Ammerndorf	28.05.2019	Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 20.05.2019 über die im Betreff genannten Änderungen beraten und macht keine Bedenken geltend. Der Markt Ammerndorf bittet jedoch, den Hochwasserschutz zu berücksichtigen und für ausreichend Rückhaltung zu sorgen.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Im Nahbereich der Änderung des Bebauungsplans befinden sich keine hochwasserrelevanten Gewässer. Änderungen an der Planung sind nicht veranlasst.
		Beschluss: Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme des Marktes Ammerndorf zur Kenntnis. Im Nahbereich der Änderung befinden sich keine hochwasserrelevanten Gewässer. Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / pers. Beteiligt:		

Vorschlag zum Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 „Egersdorf-Nord, 1. Bauabschnitt in der Fassung vom 21.10.2019 einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Der Marktgemeinderat beauftragt die Verwaltung und das Planungsbüro, die endgültige Fassung der Bebauungsplanänderung herzustellen und den Satzungsbeschluss ortsüblich bekanntzumachen.